

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- I.
1. Die nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen haben Geltung für sämtliche von uns getätigten Geschäfte, insbesondere für unsere Angebote, sowie die Annahme von Aufträgen.
 2. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Käufer haben nur dann Gültigkeit, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.
 3. Unsere Angebote sind unverbindlich, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.
- II.
1. Nichteinhaltung vereinbarter Lieferzeiten, die, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, immer als bei uns abgehenden Termin zu verstehen sind, berechtigen dann den Käufer zum Rücktritt wegen Verzuges, wenn er uns zuvor erfolglos unter Ablehnungsandrohung eine angemessene Frist gesetzt hat (§ 326 BGB).
 2. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt soweit die vorstehend genannten Umstände dies notwendig machen, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
 3. Nicht zu vertreten haben wir Lieferungs Hindernisse, die durch unvorhersehbare Betriebsstörungen (siehe VIII Höhere Gewalt) entstanden sind.
- III.
- Bei Verweigerung, verspäteter, verzögerter oder sonstwie sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben.
- IV.
1. Mängel sind gegenüber unserer Betriebsleitung zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung.
 2. Beanstandungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Lieferung uns gegenüber geltend gemacht werden. Versteckte Mängel, die trotz unverzüglicher Prüfung nicht zu finden sind, müssen bei Feststellung ebenfalls innerhalb 8 Tagen uns angezeigt werden. Bei berechtigten Beanstandungen können wir nach eigener Wahl eine Ersatzlieferung oder Nachbesserung vornehmen, wobei die mangelhafte Ware nach unserer Weisung zurückzugeben ist. Schlägt die Ersatzlieferung oder die Nachbesserung fehl oder wird sie unmöglich, so kann der Käufer Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere solche auf Ersatz des unmittelbaren oder mittelbaren Schadens sind ausgeschlossen.
 3. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt die Ware als genehmigt.
- V.
- Eigentumsvorbehalt
1. Wir behalten uns bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus Lieferungen von Waren das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt.
 2. Alle Forderungen aus Weiterveräußerung von Waren, auch solche, die im Laufe der weiteren Geschäftsverbindung geliefert werden, werden jetzt bereits in voller Höhe an uns abgetreten und zwar bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen aus Warenlieferungen bzw. bis zur Einlösung der hierfür gegebenen Schecks oder Wechsel. Nimmt der Käufer die Forderungen aus einer Weiterveräußerung in ein mit seinem Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentforderung in voller Höhe abgetreten. Nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrages als abgetreten gilt, den die ursprüngliche Kontokorrentforderung ausmacht. Bei laufenden Rechnungen gelten der Eigentumsvorbehalt und die Sicherungsabtretung als Sicherheit für unsere Saldoforderung.
 3. Wenn in unserem Vorbehaltsverhältnis stehende Ware vom Käufer verarbeitet wird, so geht das Eigentum der Ware, das durch die Verarbeitung entsteht, auf uns über. Der Käufer ist verpflichtet diese Ware ordnungsgemäß für uns zu verwahren. Wird diese Ware weiterveräußert, so tritt der Käufer seinen Zahlungsanspruch gegen seinen Kunden an uns mit dem Recht unmittelbaren Einzugs ab. Es gelten im Übrigen die vorstehenden Regeln über die Abtretung vom Käufer in Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderungen.
 4. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren veräußert, so werden die entstehenden Forderungen an uns in der Höhe abgetreten, in der die von uns gelieferte Ware Gegenstand der Veräußerung an Dritte ist.
 5. Auf Forderung des Käufers werden wir Sicherheiten, die unsere Gesamtforderung um mehr als 20 % nach realen Werten übersteigen, freigegeben. Es obliegt uns, die freizugebenden Sicherheiten auszuwählen.
 6. Der Käufer ist auf unser Verlangen verpflichtet, die Abtretung ihm zustehender Forderungen an uns dem Drittschuldner anzuzeigen, gegebenenfalls eine Urkunde über die Abtretung auszustellen und uns Namen, Anschriften und Höhe der einzelnen Forderungen gegen die Drittschuldner bekannt zu geben. Jede Pfändung von Vorbehaltsware oder von an uns abgetretenen Forderungen ist uns unverzüglich mitzuteilen.
- VI.
- Einlagerung
- Falls auf Verlangen eine – auch kurzfristige – Einlagerung erfolgt, behalten wir uns vor, Aufwendungen hierfür in Rechnung zu stellen. Bei von Erfüllungsgehilfen grobfahrlässig verursachten Schadensfällen haften wir ausschließlich in Höhe der von uns etwa abgeschlossenen Versicherungsdeckung. Unabhängig davon sind bei leicht fahrlässig verursachten Schadensfällen Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.
- VII.
1. Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrages oder seiner Ausführung unsere Selbstkosten, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; bei Nichtkaufleuten jedoch erst nach Ablauf der gesetzlichen Mindestfrist des § 11 Nr. 1 des AGBG von 4 Monaten ab Vertragsabschluss.
 2. Die Rechnungsbeträge sind zahlbar hier eintreffend innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum 2 % Skonto, innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto oder nach individuell vereinbarten Zahlungskonditionen zwischen den Vertragspartnern. Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung und zahlungshalber angenommen gegen Erstattung der Verwertungsspesen. Für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung übernehmen wir keine Gewähr. Als Zahlungseingang gilt bei Zahlungsmitteln der Tag, an dem wir über den Betrag verfügen können. Eingehende Zahlungen werden grundsätzlich mit den ältesten Verbindlichkeiten verrechnet. Dessen ungeachtet werden unsere sämtlichen Forderungen auch bei Stundung sofort fällig, sobald der Käufer mit der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, uns Gründe bekannt werden, die ihn als erheblich weniger kreditwürdig erscheinen lassen als bei Vertragsabschluss, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird. Wir selbst sind nach unserer Wahl Kaufleuten gegenüber berechtigt, die gelieferte Ware zurückzufordern, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, oder vom Vertrag zurückzutreten.
 3. Im Falle der Überfälligkeit einer Rechnung sind alle weiteren offenen Beträge sofort zur Zahlung fällig, wobei Skontoabzüge ausgeschlossen sind.
 4. Wir sind berechtigt, bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der „Deutschen Bundesbank“ zuzüglich etwaiger Kreditspesen zu berechnen.
 5. Tritt in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine erkennbare wesentliche Verschlechterung ein, so können wir für weitere Lieferungen und Fortfall des Zahlungszieles Barzahlung vor Übergabe der Ware verlangen.
 6. Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Käufer verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er zur Personengruppe des § 24 AGBG gehört.
 7. Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenanspruch gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, daß der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
 8. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir, auch bei deren Einstellung in laufende Rechnungen, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.
- VIII.
- Höhere Gewalt
- Ein Erfüllungsverzug oder eine nicht erfolgte Erfüllung im Rahmen dieses Vertrages gilt als entschuldigt, soweit diese(r) von Umständen verursacht wurde, die sich außerhalb des zumutbaren Kontrollbereichs der in Verzug geratenen oder nicht erfüllenden Partei befinden. Das gilt insbesondere, aber nicht hierauf beschränkt, für Naturereignisse, Krieg oder ähnliche bewaffnete Konflikte und terroristische Handlungen, Aufstände, Nuklearkatastrophen, Vulkanausbrüche, Brände, Aussperrungen, Unruhen, Streiks oder sonstige Arbeitskämpfe, Unwetter, Transportschwierigkeiten, Knappheit an Energie und Rohmaterialien, Stromausfälle, Unfälle, Explosionen, Überschwemmungen, Epidemien und Pandemien, Maschinenausfall, Versorgungsschwierigkeiten oder Regierungsmaßnahmen. Die Partei, die solche Umstände geltend macht, hat die andere Partei schriftlich darüber zu informieren, sobald es möglich ist und eine möglichst genaue Schätzung der Verzugsdauer anzugeben.
- IX.
- Haftung
- Wir haften nur insoweit für einen Schaden, als dieser von uns verursacht und verschuldet wurde, wobei unsere Haftung auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen unsererseits beruht; dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen. Der Käufer ist verpflichtet, selbst zu überprüfen, ob die von uns gelieferte Ware bei Verarbeitung seinen Vorstellungen entspricht. Unsere Hinweise für die technische Verarbeitung sind unverbindlich. Insbesondere entbinden sie nicht den Käufer von seiner eigenen Prüfungspflicht.
- X.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand
1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Fulda.
 2. Gerichtsstand für alle sich auf dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringende Rechtsstreitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist, wenn der Käufer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Fulda. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Käufers zu klagen.
- XI.
- Nichtigkeitsklausel
- Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.